

## Umsetzung RoHS/WEEE-Richtlinie

EU-Richtlinie 2000/53/EG-Altfahrzeuge

EU-Richtlinie 2002/95/EG (RoHS)

EU-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE)

EU-Richtlinie 2003/11/EG

Die genannten EU-Richtlinien haben zum Ziel, dass Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, sowie Elektro- und Elektronikgeräten kein Blei (Pb), Quecksilber (Hg), polybromiertes Diphenylether (PBDE) enthalten.

Von dieser Richtlinie sind folgende Werkstoffe betroffen:

- 1.0718

- 2.0401

- 2.0770

- 3.0615

- 3.1645

Im Anhang der EU-Richtlinie 2002/95/EG heißt es:

„Von den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendung von...“

6. Blei als Legierungselement in Stahl mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent, in Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent und in Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent.

Werkstoffe 1.0718, 2.0401, 2.0770 dürfen demnach weiter verwendet werden.

Für Drehteile aus diesen Werkstoffen (1.0718, 2.0401, 2.0770 ) ohne Oberflächenbehandlung bestätigen wir hier die RoHS-Konformität.

Werkstoffe 3.0615 und 3.1645 sind nicht mehr RoHS konform.

Generell müssen wir uns an die von unseren Kunden auf der Fertigungszeichnung angegebenen Werkstoffspezifikation halten. Eine Beurteilung, ob das von uns produzierte Drehteil in Fahrzeugen oder Elektro- und Elektronikgeräten Verwendung findet, ist uns oft nicht möglich.

**Verantwortlich für die Angabe des zu verwendenden Werkstoffs ist daher allein unser Kunde.**

Für die Zusammensetzung der Werkstoffe können wir nur garantieren, wenn uns ein Werkzeugnis zu dem jeweiligen Werkstoff vorliegt. Dieses Werkzeugnis wird von uns i.d.R. nur auf Verlangen unseres Kunden angefordert, ansonsten verlassen wir uns auf die Angaben auf dem Lieferschein unseres Lieferanten.